

# BERICHT ÜBER DIE AENDERUNGEN IM TÜRKISCHEN ZGB gegenüber dem schweizerischen, verbunden mit einigen Bemerkungen über den Sinn der Rezeption

Dr. Bülent DAVRAN

Dozent an der juristischen Fakultät Istanbul

Unter dem Einfluss der machtvollen Persönlichkeit Kemal Atatürk's ist das schweizerische Zivilgesetzbuch binnen kürzester Zeit übersetzt, zum Teil abgeändert und in der Grossen Nationalversammlung im ganzen, d. h. ohne vorangehende Debatte über die einzelnen Bestimmungen, einstimmig angenommen worden. Es liegen keine Protokolle vor, die uns über den Willen des Gesetzgebers unterrichten. In dieser Hinsicht ist die einzige authentische Unterlage das Begründungsprotokoll des damaligen Justizministers Mahmut Esat (Bozkurt).

Der Inhalt des Begründungsprotokolls kann folgendermassen zusammengefasst werden :

1. Die Mecelle ist völlig unzulänglich, die meisten Bestimmungen finden keine Anwendung. Die in stetiger Wandelung befindlichen Lebensbeziehungen passen nicht in das enge Gewand des unveränderlichen Glaubensdogmas.

2. Die Mecelle enthält nicht das ganze Zivilrecht. Der türkische Richter muss in schwerverständlichen Fikih-Werken angemessene Entscheidungen suchen für die ihm vorgelegten Rechtsfälle. Die Rechtsprechung entbehrt der Beständigkeit und Einheitlichkeit, in den einzelnen Gebieten des Landes ergehen in gleichartigen Fällen sich widersprechende Entscheidungen.

3. Die Bedürfnisse der Völker, die der Gemeinschaft der Kul-

turstaaten der Gegenwart angehören, weisen keine wesentlichen Unterschiede auf. Die ständigen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen haben einen grossen Teil der Menschheit zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen. Wenn das schweizerische Zivilgesetzbuch elastisch genug ist, um in der Schweiz auf verschiedene Völkerschaften deutschen, französischen und italienischen Ursprungs mit Erfolg angewendet zu werden, dann kann man nicht daran zweifeln, dass es sich auch in der Türkei zur Anwendung eignen wird, nachdem die Türken zu neunzig Prozent ein einheitliches Volk darstellen.

4. Die Türkei ist fest entschlossen, die moderne Zivilisation mit allen ihren Grundsätzen zu übernehmen. Wenn manches an der Zivilisation als unvereinbar erscheint mit den Verhältnissen und Anschauungen in der türkischen Gemeinschaft, so liegt das nicht an einem Mangel der Fähigkeit der Türken, sich diese Errungenschaften anzueignen, sondern an der mittelalterlichen Verfassung, an den geistlichen Gesetzen und Institutionen, die die Türkei fest umklammern. Ohne Zweifel ist die Mecelle unvereinbar mit der modernen Zivilisation. Doch in gleichem Masse ist es sicher, dass das nationale Leben der türkischen Gemeinschaft nicht an die Mecelle und ähnliche Gesetze gebunden ist. Das türkische Volk ist gewillt, auf dem Wege der Aufnahme der modernen Zivilisation fest voranzuschreiten; es ist gezwungen, um jeden Preis mit dieser Zivilisation Schritt zu halten, keineswegs aber kann es diese Zivilisation dem eigenen Schritt anpassen. Die Theorie der unbedingten Beibehaltung der Sitten, Brauche und Überlieferungen ist gefährlich, denn sie kann dazu führen, dass die ursprünglichen primitiven Verhältnisse nicht überwunden werden.

Neben dieser eher für die Abgeordneten der Grossen Nationalversammlung bestimmten Begründung, die in mancherlei Hinsicht einer objektiven Kritik nicht standhalten kann, spielte der politische Faktor eine bedeutende Rolle. Durch die Rezeption dieses Gesetzbuches ergab sich die Möglichkeit, die Rechtshoheit auch in den Fragen des Personalstatuts auf die Minderheiten auszudehnen.

Demnach verfolgt die Rezeption einerseits den Zweck, das Recht spontan und momentan vom islamischen Glaubensdogma völlig loszulösen, um es ausschliesslich der Vernunft und den prak-



tischen Belangen der Gemeinschaft zu unterstellen. Damit ist zugleich einer modernen türkischen Rechtswissenschaft der Weg gebahnt. Andererseits soll der Prozess der Aufnahme der westeuropäischen Kultur und Zivilisation, der seit etwa einem Jahrhundert im Gange ist, gefördert werden.

Daraus ergibt sich die Folgerung, dass der Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine erzieherische Funktion zukommt. Durch die Übernahme dieses Gesetzbuches soll ein bestimmter Gesellschaftszustand herbeiführt werden. Welche Schwierigkeiten hierbei zu überwinden sind, wusste der Gesetzgeber. Er war sich auch bewusst, dass eine solche erzieherische Funktion unüberwindbare Schranken hat.

Im folgenden soll zusammenfassend, anhand einer Aufstellung, dargelegt werden, welche Schwierigkeiten sich ergaben. Bei welchen Institutionen und Prinzipien hat der Gesetzgeber von vornherein eine Aenderung für nötig gehalten? Welche Institutionen finden keine Anwendung, obwohl der Gesetzgeber sie in der Absicht übernommen hat, ihnen Geltung zu verschaffen? Ferner, in welchen Fragen war der Gesetzgeber genötigt, die Bestimmungen des türkischen Zivilgesetzbuches nach dem Inkrafttreten durch Sondergesetze abzuändern, weil die erzieherische Funktion nicht durchgesetzt werden konnte?

#### I. AENDERUNGEN BEI DER ÜBERNAHME DES GESETZBUCHES<sup>1</sup>

1. ZGB Art. 2 II: "Der o f f e n b a r e Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz", ist abgeändert worden, indem folgende Formulierung verwendet wurde: "Der Missbrauch eines Rechtes, der nur anderen schadet, wird vom Gesetz nicht geschützt." (MK 2 II). Man war der Ansicht, dass der Ausdruck "offenbar" dem Ermessen einen allzugrossen Spielraum lasse. Damit naehert sich diese Klausel dem Par. 226 des deutschen BGB: "Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen."

---

1) Das schweizerische Zivilgesetzbuch wird als ZGB und das türkische als MK (Medeni Kanun) zitiert.

Es ist ersichtlich, dass diese Aenderung dem System des ZGB schadet.

2. Eine grosse Reihe von Bestimmungen des ZGB sind nicht übernommen bzw. abgeändert worden, weil sie sich auf das Verhaeltnis des Bundesrechts zum kantonalen Recht beziehen : ZGB 5, 6, 10, 22, 40, 43, 44, 288, 310, 359, 373, 378, 425, 434, 472, 616, 695, 702, 705, 709, 740, 830, 836, 853, 915, 948, 949, 950, 954, 956, 957, 962. Im OR : 186, 218, 236, 296, 324, 349, 418, 520.

Unter diesen Bestimmungen nehmen manche eine besondere Stellung ein :

a) ZGB 5 II besagt, dass das bisherige kantonale Recht als Übung oder Ortsgebrauch angewendet werden muss, so lange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen wird. Das Einführungsgesetz zum MK Art. 43 enthaelt für diese Frage folgende Bestimmung : " Die dem Zivilgesetzbuch, dem Obligationengesetz und diesem Einführungsgesetz widersprechenden Bestimmungen, sowie die Mecelle sind aufgehoben ". Da eine völlige Trennung vom früheren Recht beabsichtigt ist, sollte auf dieses auch nicht als Übung und Ortsgebrauch zurückgegriffen werden.

b) ZGB Art 10 bestimmt, dass das kantonale Recht für die Beweisbarkeit eines Rechtsgeschaeftes keine besondere Form vorschreiben darf, wenn das Bundesrecht für die Gültigkeit desselben eine solche nicht vorgesehen hat. Diese ebenfalls nicht übernommene Bestimmung ist für das türkische Zivilrecht insofern von Bedeutung, als die Zivilprozessordnung die Beweisbarkeit der Rechtsgeschaefte stark eingeschaenkt hat.

In diesem Zusammenhang sei erwaeht, dass OR 115 auch nicht übernommen worden ist. Dieser Artikel lautet : Eine Forderung kann durch Übereinkunft ganz oder zum Teil auch dann formlos aufgehoben werden, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine Form erforderlich oder von den Vertragschliessenden gewollt war.

3. a) Mündigkeitsalter : 18 Jahre gemaess MK 11. ZGB 14: 20.



b) Mündigerklärung : 15 Jahre (MK 12), ZGB 15 : 18.

c) Ehemündigkeit : Bei der Übernahme des Gesetzbuches für den Mann 18, für die Frau 17 Jahre (MK 88). In der Schweiz 20 und 18 (ZGB 96). In diesem Punkte wurde das MK später abgeändert (s. unten).

d) Gemaess MK 449 kann der Minderjaehrige schon mit der Beendigung des 15. Lebensjahres über sein Vermögen letztwillig verfügen. In der Schweiz erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (ZGB 467).

Diese Aenderungen beruhen auf der Erwaegung, dass die geistige und körperliche Reife in der Türkei früher eintritt. Allerdings bestehen in dieser Hinsicht wichtige Unterschiede zwischen Stadt - und Landbewohnern.

e) Waehrend das ZGB dem Kinde das Recht zuerkennt, sein religiöses Bekenntnis selbst zu waehlen, wenn es das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat (ZGB 277), darf genaess MK 266 nur der Mündige seine Religion frei bestimmen.

4. ZGB 137 III ordnet an, dass der Ehegatte kein Recht auf Ehescheidung hat, der dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat. In der Meinung, dass eine " Zustimmung " zum Ehebruch mit den sittlichen Anschauungen unvereinbar ist, wurde dieser Ausschlussgrund nicht übernommen.

5. MK 139 kennt, in Abweichung von ZGB 147, keine Trennung der Ehegatten auf unbestimmte Zeit.

6. MK 144 beschaenkt den Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Ehegatten auf ein Jahr. ZGB 152 enthaelt keine zeitliche Einschraenkung. Es handelt sich hier um einen aeusserst wichtigen Unterschied gegenüber dem westeuropaeischen System.

7. In der Türkei ist der gesetzliche Güterstand die Gütertrennung (MK 170), waehrend in der Schweiz die Güterverbindung als gesetzlicher Güterstand gilt (ZGB 178). Diese Bestimmung entspricht dem früheren Recht, aber wohl auch der modernen Auffassung von der Gleichheit der Geschlechter.

8. Der Herabsetzungsklage unterliegen die Schenkungen, die der Erblasser während des letzten Jahres vor seinem Tode ausgerichtet hat (MK 507, 3). In der Schweiz betraegt diese Frist 5 Jahre (ZGB 527, 3). Dadurch ergibt sich die Lage, dass Herabsetzungsansprüche in höherem Masse auf 507, 4 gestützt werden müssen.

9. In einer Reihe von Bestimmungen sind die Fristen abgeändert worden :

a) MK 534 (ZGB 555) : Auf Aufforderung des Gerichts haben sich die Erben binnen 3 Monaten zu melden, sonst faellt die Erbschaft an den Fiskus. In der Schweiz betraegt diese Frist ein Jahr.

b) MK 557 (ZGB 578) : Schlaegt ein überschuldeter Erbe die Erbschaft aus, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, so können diese die Ausschlagung binnen 3 Monaten anfechten. In der Schweiz ist die Anfechtungsfrist 6 Monate.

c) MK 639 I (ZGB 662 I) : Die ausserordentliche Ersitzung erfordert bei uns einen 20-jährigen, in der Schweiz einen 30-jährigen Besitz.

d) MK 39, 41 (ZGB 46, 48) : Mitteilung der Geburten an das Standesregister binnen eines Monats (in der Schweiz 3 Tage), der Todesfaelle binnen 10 Tagen (in der Schweiz 2 Tage.)

e) MK 488 (ZGB 508) : Die mündliche Verfügung von Todeswegen verliert ihre Gültigkeit, wenn sich der Erblasser, obwohl es ihm möglich ist, nicht binnen eines Monats (in der Schweiz 14 Tage) einer anderen Verfügungsform bedient.

f) MK 934 II (ZGB 976 II) : Anfechtung der Löschung eines dinglichen Rechtes im Grundbuch ist binnen 30 Tagen (in der Schweiz binnen 10 Tagen) statthaft.

10. Erbrecht des überlebenden Ehegatten (MK 444, ZGB 462) :

Neben Nachkommen des Erblassers :  $\frac{1}{4}$  Eigentum oder  $\frac{1}{2}$  Nutzniessung (Schweiz : ebenso) ; neben den Angehörigen der zweiten Parentel :  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  (Schweiz :  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$ ) ; neben



den Angehörigen der dritten Parentel :  $1/2$  und  $1/4$  (Schweiz :  $1/2$  und  $1/2$ ).

**II. AENDERUNGEN, DIE ZUNAECHST VORGENOMMEN, ABER VOR INKRAFTTRETEN DES GESETZBUCHES AUFGEHOBEN WORDEN SIND.**

1. Verbot der Ehe zwischen Amme (Milchmutter) und Saeugling, sowie zwischen Milchgeschwistern, d. h. zwischen Personen, die von derselben Amme gesaeugt worden sind. Dieses Eheverbot war in Art. 92 MK (ZGB 100) eingeschaltet worden. Eine Einfügung in MK 112 (ZGB 120) brachte zum Ausdruck, dass eine solche Ehe nichtig ist. Dieses Ehehindernis entspricht dem früheren Recht. Es ist vor dem Inkrafttreten des MK aufgehoben worden.

2. Erbrecht der Eltern neben den Nachkommen : MK Art. 439 (ZGB 457) enthielt zunaechst die Bestimmung, dass die Eltern bzw. der überlebende Elternteil, neben den Nachkommen des Erblassers  $1/4$  der Erbschaft zur Nutzniessung erhalten. Auch diese Bestimmung entspricht in ihrem Grundgedanken dem früheren Recht, jedoch ist sie nicht vereinbar mit dem Parentelensystem des ZGB. Es wird aber wohl heute noch als Unrecht empfunden, dass die Eltern neben den Nachkommen kein Erbrecht haben.

**III. INSTITUTIONEN, DIE ALLEM ANSCHEIN NACH NICHT BZW. NOCH NICHT ASSIMILIERT SIND.**

1. Familienstiftung (Aile vakfi) : MK 322, ZGB 335,
2. Gemeinderschaft (Aile şirket-i emvali) : 323, 599, ZGB 336, 622,
3. Heimstaetten (Aile Yurdu) : MK 336, ZGB 349,
4. Familienrat (Aile meclisi) : MK 350, ZGB 364,
5. Eheverträge : diese kommen eher für die Minderheiten in Frage,
6. Schuldbrief : MK 812, ZGB 842, Gült : MK 817, ZGB 847,

7. Viehverpfaendung als Registerpfandrecht : MK 854, ZGB 885. Jedoch hat die Agrarbank für die gewaehrten Darlehen gesetzliches Pfandrecht am Vieh des Landwirtes,
8. Grosse Schwierigkeiten haben sich ergeben bei der obligatorischen Zivilehe (MK 97 ff., ZGB 105 ff.). Hierüber liegt ausführlicher Sonderbericht vor,
9. Testament und Erbvertrag sind noch nicht zu allgemein verwendeten Rechtsinstitutionen geworden. Dies gilt auch für die Institution des Testamentsvollstreckers,
10. Das Vormundschaftswesen funktioniert nicht in gewünschtem Masse, da besondere Vormundschaftsbehörden fehlen.

#### IV. AENDERUNGEN AM MK NACH DEM INKRAFTTRETEN.

1. Schon nach mehrjaehriger Anwendung des Gesetzes hat sich erwiesen, dass das Ehemündigkeitsalter zu hoch gehalten war. Eine grosse Zahl von Klagen wurde alljaehrlich erhoben auf Berichtigung des Alters im Sinne einer Erhöhung. Um diesem Unwesen vorzubeugen, ist das Gesetz Nr. 3453 vom 15.6.1938 ergangen, dass die Ehemündigkeit für Maenner von 18 auf 17 und für Frauen von 17 auf 15 herabsetzte. In ausserordentlichen Faellen durfte der Richter gestatten, dass ein Mann oder eine Frau mit 15 Jahren heiratet. Für diesen Tatbestand wurde mit dem genannten Gesetz das Alter der Frau auf 14 herabgesetzt (MK Art. 88, ZGB Art. 96).

2. Durch Gesetz Nr. 6333 vom 9.3.1954 ist Art. 639 (ZGB 662) über die ausserordentliche Ersitzung abgeändert worden. In ZGB Art. 662 ist in Abs. 3 vorgesehen, dass die Eintragung nur auf Verfügung des Richters erfolgen darf, nachdem binnen einer durch amtliche Auskündung angesetzten Frist kein Einspruch erhoben oder der erfolgte Einspruch abgewiesen worden ist. Anstelle dieser Bestimmung war bei der Übernahme des ZGB nur verfügt worden, dass die Eintragung ausschliesslich durch Richterspruch erfolgen könne. Aufgrund dieser knappen Bestimmung wurde von Verkündungen abgesehen, woraus sich bedeutende Verwirrungen ergaben. Durch Absatz 3-5 ist dieser Mangel des Gesetzbuches behoben worden, indem gesagt wird, dass die Klage auf Eintragung des



Ersitzers gegen den Fiskus und die interessierte öffentlichrechtliche Körperschaft zu erheben sei. Der Richter hat sowohl in der Zeitung die Verkündung vornehmen zu lassen, als auch sonst am Orte mit geeigneten Mitteln dreimal die Verkündung anzuordnen. Sofern nicht binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der letzten Verkündung an die Einspruchsklage erhoben, oder diese Klage eingeleitet, jedoch abgewiesen wird, und der Anspruch sich als berechtigt erweist, ist auf die Eintragung zu erkennen. Dem Urteil ist ein Plan des Grundstücks beizufügen. Die Bestimmungen von Sondergesetzen bleiben vorbehalten.

3. Im ZGB ist das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten, neben den Nachkommen des Erblassers  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum oder  $\frac{1}{2}$  zur Nutzniessung zu beanspruchen, nicht befristet (ZGB 462, MK 444). Genauso ist es im MK. Im Erbrecht bereitet an sich schon die Nutzniessung Schwierigkeiten. Besonders nachteilig wirkte sich das unbefristete Wahlrecht aus. Daher ist im Grundbuchgesetz Art. 5 vorgeschrieben worden, dass der Richter bei der Ausstellung des Erbscheins dem Wahlberechtigten eine Frist von einer Woche zu setzen habe. Erfolgt die Wahl nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, dass der betreffende Erbe das Eigentum gewählt habe. An sich ist diese Bestimmung aus praktischen Gründen berechtigt. Sie verstösst aber gegen das Prinzip, wonach der überlebende Ehegatte einen besonderen Schutz verdient. Es wird dem Ehegatten grundsatzlich nicht möglich sein, binnen dieser kurzen Frist eine seinen Interessen tatsaechlich entsprechende Wahl zu treffen.

4. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchsetzung des Instituts der obligatorischen Zivilehe ergeben haben, versuchte der Gesetzgeber durch Sondergesetze vorübergehend zu beseitigen. Es handelt sich um folgende Gesetze: Nr. 2330 vom 26.10.1933, Nr. 2576 vom 5.7.1934, Nr. 4727 vom 30.4.1945, Nr. 5524 vom 1.2.1950. Durch diese Gesetze wurden die Konkubinate als Ehen und die Kinder aus diesen Verhaeltnissen als eheliche eingetragen. Ohne Anerkennung des Konkubinats als Ehe, wurden auch solche Kinder als eheliche anerkannt, die ein verheirateter Mann mit einer ledigen Frau zeugte. (Die Einzelheiten werden in einem anderen Bericht dargestellt werden).



5. Weitere wichtige Aenderungen wurden ausserhalb des Rahmens des MK vollzogen durch Abaenderung der Bestimmungen des Grundbuchgesetzes. Es handelt sich um das Abaenderungsgesetz Nr. 6217 vom 6.1.1954 zum Grundbuchgesetz, mit dem die Bestimmungen in Art. 26 erweitert worden sind.

a) Abweichend vom deutschen BGB, gestattet MK Art. 910 (ZGB 959) die Vormerkung persönlicher Rechte im Grundbuch nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen. Faellen Waehrend nun Kaufvertraege über Grundstücke nur vor den Grundbuchverwaltern abgeschlossen werden dürfen, ist als Ausnahme im Notariatsgesetz statuiert (Art. 44 B), dass Vorvertraege über den Kauf von Grundstücken von den Notaren beurkundet werden dürfen. Diese Vorvertraege waren für die Kaeufer insofern bedenklich, als der Verkaeufer bis zur Eintragung des Kaeufers im Grundbuch als Eigentümer weitere Verkaeufe taetigen konnte. Obwohl das Kaufrecht als einseitiges Gestaltungsrecht im Grundbuch vorgemerkt werden kann, war diese Möglichkeit für die Rechte des Kaeufers aus dem vor einem Notar geschlossenen Vorvertrag über den Kauf eines Grundstückes nicht gegeben. Die Aenderung im Grundbuchgesetz hat diesem Übelstand dadurch abgeholfen, dass seitdem solche Vorvertraege auf Begehren einer der Parteien im Grundbuch vorgemerkt werden (Grundbuchgesetz Art. 26 Abs. 5). Absatz 6 bestimmt, dass diese Vormerkung von amtswegen zu löschen ist, wenn der Verkauf des Grundstückes nicht binnen fünf Jahren erfolgt.

b) Die andere wichtige Aenderung in Art. 26 des Grundbuchgesetzes bezieht sich auf die Errichtung einer besonderen Form des Stockwerkeigentums. Gemaess Art. 753 des MK (ZGB 781) gilt für Dienstbarkeiten kein numerus clausus. Das heisst, es können Dienstbarkeiten begründet werden auch in dem Sinne, dass bestimmten Personen an eizelen Teilen eines Gebaeudes (Stockwerk, Wohnung) das ausschliessliche Gebrauchsrecht zusteht. Da hierdurch die Sache für einen dauernden Zweck bestimmt wird, ergibt sich aus MK Art. 627 (ZGB 650), dass das Recht der Aufhebung des Miteigentums ausgeschlossen ist. In der Praxis entstanden Schwierigkeiten dadurch, dass eine solche Dienstbarkeit nicht vor



der Erstellung des Gebaeudes eingetragen werden konnte. Die Aenderung in Art. 26 (Abs. 1 und 4) ermöglicht nunmehr, vor dem Grundbuchverwalter Vorvertraege über die Errichtung von Grunddienstbarkeiten abzuschliessen, die vom Grundbuchverwalter ex officio vorzumerken sind, wodurch die Dienstbarkeit auch gegen die Rechtsnachfolger der Miteigentümer geltend gemacht werden kann.

6. Das Vereinsrecht des MK ist abgeändert und eingeschränkt durch die Bestimmungen des öffentlichrechtlichen Vereinsgesetzes Nr. 3512 vom 14.7.1938.

7. Die Bestimmungen des Obligationengesetzes über den Dienstvertrag (BK 313-354, OR 319-362) sind für die Arbeiter weitgehend ausgeschaltet durch die Arbeits- und Sozialgesetzgebung, die seit 1936 fortschreitend erlassen worden ist.

8. Neben den Bestimmungen des MK über den Besitzschutz regelt das Gesetz Nr. 5917 vom 16.4.1952 die Faelle, wo eine Besitzesentziehung oder -störung an Grundstücken stattfindet, durch ein besonderes Verfahren, bei dem die örtliche Regierungsbehörde (vali, kaymakam) einschreitet.

Es gibt noch viele Gesetze und Verordnungen, die die Bestimmungen des MK ergaenzen oder abaendern. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, eine erschöpfende Darstellung zu geben.

Trotz mannigfaltiger Aenderungen und Ergaenzungen ist das schweizerische Gesetzwerk im grossen und ganzen intakt geblieben. Anders ist es auch nicht denkbar, nachdem der Gesetzgeber den Zweck verfolgt, die Übernahme der westeuropaeischen Kultur zu fördern. Nicht nur das Gesetz als solches ist von der Türkei übernommen worden ; vielmehr handelt es sich darum, die in bestimmte Rechtsnormen gekleideten Lebensverhaeltnisse zu übertragen. Dazu ist erforderlich, dass ein staendiger Kontakt mit der westeuropaeischen, speziell schweizerischen Rechtslehre und Rechtsprechung aufrechterhalten wird. Eine grosse Zahl junger türkischer Juristen haelt sich fortlaufend zu Studienzwecken in Westeuropa auf. Die grossen Kommentare zum schweizerischen Zivilgesetzbuch werden ins Türkische übersetzt und den Richtern zur Verfügung gestellt. Die Fachzeitschriften bringen Übersetzungen der Entscheidungen des



schweizerischen Bundesgerichts. In wichtigen Entscheidungen des Kassationshofes wird Bezug genommen auf die schweizerische Rechtslehre und den Text des ZGB. Letzteres geschieht mit der Begründung, dass bei einem rezipierten Gesetzbuch das Gericht genötigt sei, auf den Originaltext zurückzugreifen.

Ein objektiver Beurteiler der Rezeption des ZGB wird zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Gesetzgeber der Entwicklung vorgegriffen und ein Gesetzbuch in die Türkei verpflanzt habe, für das die sozialen Voraussetzungen weitgehend noch nicht vorhanden sind. Diese Beurteilung ist richtig. Unter anderen rezipierten Institutionen des Landes, ist das übernommene Zivilgesetzbuch Ausdruck eines Gesellschaftsbildes, wie es nicht als Ganzes vorhanden ist, wohl aber angestrebt und als Vorbild betrachtet wird.

Es handelt sich in der Türkei um einen in breitem Rahmen unternommenen Kulturwechsel, bei dem die Rezeption des ZGB einen Ausschnitt darstellt. Die Kulturbegegnung zwischen den türkischen Völkern und den Arabern hat die Übernahme des Islams ausgelöst. Es ist nicht zu verkennen, dass die Kultur des Islams eine arabische Kultur ist. Jahrhundertlang waren die Türken Träger dieser für sie an sich fremden Kultur, die aber weiterentwickelt worden ist.

Die Begegnung der Türken mit dem Okzident hat die Folge der Übernahme der westeuropäischen Kultur. Die Türken wollen den Akt der Übernahme dieser Kultur, die sich auf allen Gebieten gewissermassen aufdraengt, möglichst schnell vollziehen. Es wird ihre historische Aufgabe sein, die Elemente beider Kulturen zu vereinigen. So wie die Türken trotz der übernommenen arabischen Kultur ein eigenes nationales Leben bewahrt haben, werden sie die westeuropäische Kultur aufnehmen und zu einer eigenen verwandeln. In der historischen Begegnung soll nicht das Arteigene, sondern eher das Artfremde aufgesucht werden. Wachsen kann man nur an dem, was in einem selbst nicht enthalten, was vielmehr fremd, anders ist.

Da diese Auffassung über die Kulturbegegnung nur von einer verhältnismässig kleinen Schicht Intellektueller getragen wird, ist es deren Aufgabe, die zum Teil passive, zum Teil aber widerstre-



bende Mehrheit in dieser Richtung vorwaertszutreiben. Die türkische Revolution soll einen Wechsel und Wandel des Geistes auslösen.

In diesem Rahmen kommt der Rezeption des ZGB, das den Gesellschaftszustand von morgen ausdrückt, eine erzieherische Funktion zu. Das Gesellschaftsleben soll diesen Regeln angepasst werden. Dabei kommt es eben in erster Linie auf die Grundsätze an, die im Personenrecht und Familienrecht verankert sind : Gleichheit der Geschlechter, Achtung der Persönlichkeit, monogame Ehe, gerichtliche Ehescheidung. Aus diesem Grunde hätte eine Rezeption, die das Personenrecht und Familienrecht ausser Betracht laesst, keine Bedeutung mit Hinblick auf das von der türkischen Revolution gesetzte Ziel.

---